

Satzung**des Wasserverbandes Gruppenwasserwerk Fritzlar- Homberg über die Feststellung des Wirtschaftsplanes 2024**

Auf Grund §§ 25 ff. der Satzung des Wasserverbandes Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg in der Fassung vom 2. April 1996, zuletzt geändert am 11.12.2018 in Verbindung mit den §§11 ff. des Hess. Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 218, 224) hat die Verbandsversammlung am **11.12.2023 in Edermünde**

folgende Satzung über die Feststellung des Wirtschaftsplanes 2024 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird im

Erfolgsplan	in der Einnahme auf	11.132.415 €
	und in der Ausgabe auf	11.132.415 €

und im

Vermögensplan	in der Einnahme auf	11.110.000 €
	und in der Ausgabe auf	11.110.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2024 zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplanes erforderlich ist, wird auf **8.863.929 €** festgesetzt. Davon entfallen auf die

a) Neuaufnahme von Darlehen	8.770.929 €
b) Bereitstellung von Darlehensmitteln durch die Verbandsmitglieder gemäß § 35 Abs. 2 der Verbandssatzung	93.000 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

- (1) Die Verbandsmitglieder führen als Grundbeitrag nach § 31 der Verbandssatzung das Aufkommen an Gebühren für den Wasserverbrauch an den Wasserverband ab.
- (2) Die als Grundbeitrag abzuführenden Benutzungsgebühren betragen für alle Verbandsmitglieder einheitlich für die Zeit vom **1. Januar 2024 bis 30. Juni 2024** netto **2,30 €/m³** bzw. brutto (einschl. 7% Umsatzsteuer) **2,46 €/m³** und vom **1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2024** netto **2,70 €/m³** bzw. brutto (einschl. 7% Umsatzsteuer) **2,88 €/m³**.

§ 6

Die Verbandsmitglieder haben im Wirtschaftsjahr 2024 gemäß § 35 Abs. 2 der Verbandssatzung **20%** der Aufwendungen für die Sanierung der Wasserversorgungsleitungen in den Ortsnetzen durch die Bereitstellung von Darlehensmitteln zu finanzieren. Im Gesamtbetrag der im § 2 aufgeführten Kredite sind diese Darlehensmittel enthalten. Die von den Verbandsmitgliedern gemäß § 35 Abs. 2 der Verbandssatzung bereitgestellten Darlehensmittel sind in vier gleichen Jahresraten zurückzuzahlen.

§ 7

Es gilt die von der Verbandsversammlung am 11.12.2023 beschlossene Stellenübersicht.



Hartmut Spogat
Verbandsvorsteher